

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2022/8/24 Ro 2021/17/0004

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.08.2022

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
34 Monopole  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

GSpG 1989 §52 Abs1 idF 2019/I/062  
GSpG 1989 §53  
GSpG 1989 §54 Abs1 idF 2013/I/070  
GSpG 1989 §55 Abs1 idF 2010/I/111  
GSpGNov 2010  
VStG §17 Abs1  
VStG §17 Abs2  
VwGG §42 Abs2 Z1  
VwGVG 2014 §38  
VwRallg

## Rechtssatz

§ 55 Abs. 1 GSpG 1989 regelt einen Fall der Herausgabe von Gegenständen, die nach § 53 GSpG 1989 ua wegen des Verdachts des fortgesetzten oder wiederholten Verstoßes gegen Bestimmungen des § 52 Abs. 1 GSpG 1989 beschlagnahmt wurden. Dabei wird die Herausgabe vom Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (Unzulässigkeit von Einziehung und Verfall, Nachweis des rechtmäßigen Erwerbs, Unbescholtenheit der Beteiligten iSd. § 55 Abs. 1 GSpG 1989) abhängig gemacht. Darüber hinaus hat die Herausgabe mit dem Hinweis zu erfolgen, dass im Falle einer WEITEREN Verwaltungsübertretung gemäß einer oder mehrerer Bestimmungen des § 52 Abs. 1 GSpG 1989 die Gegenstände, mit denen gegen eine oder mehrere Bestimmungen des § 52 Abs. 1 legcit. verstoßen wird, eingezogen werden. Die Herausgabe nach § 55 Abs. 1 legcit. setzt somit voraus, dass die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Beschlagnahme ergibt, dass mit den (wegen eines diesbezüglichen Verdachts) beschlagnahmten Gegenständen tatsächlich eine Verwaltungsübertretung gemäß einer oder mehrerer Bestimmungen des § 52 Abs. 1 legcit. begangen wurde, diese Gegenstände aber dennoch weder eingezogen noch nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 2 VStG für verfallen erklärt werden können. Damit bleibt ein sehr eingeschränkter Anwendungsbereich für die Bestimmung des § 55 Abs. 1 GSpG 1989. Die Bedingung, dass zwar ein objektives Tatbild des § 52 Abs. 1 legcit. verwirklicht wurde, der Eingriffsgegenstand, mit dem der Verstoß begangen wurde, aber dennoch nicht eingezogen werden darf, ist dann erfüllt, wenn der Verstoß nur geringfügig war (§ 54 Abs. 1 GSpG 1989), was sich etwa aus den Umsätzen mit dem Eingriffsgegenstand ergeben kann (vgl. ErläutRV 657 BlgNR 24. GP 9, zur GSpGNov 2010). Aus § 55 Abs. 1 zweiter Satz legcit. ergibt sich, dass in solchen "Bagatellfällen" trotz der Verwirklichung eines objektiven Tatbilds des § 52 Abs. 1 legcit. bei Erfüllung der übrigen Bedingungen (ua Unzulässigkeit des Verfalls) von einer Einziehung zunächst abzusehen und eine solche erst im Wiederholungsfall vorzunehmen wäre.

## Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2 Besondere Rechtsgebiete

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RO2021170004.J01

## Im RIS seit

19.09.2022

## Zuletzt aktualisiert am

19.09.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)